

# Niedersächsisches Ministerialblatt

57. (62.) Jahrgang

Hannover, den 23. 5. 2007

Nummer 20

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>	
Beschl. 24. 4. 2007, Ausländerbeauftragte oder Ausländerbeauftragter . . . . .	401
27400 00 00 05 001	
Bek. 27. 4. 2007, Verwaltungsmodernisierung in Niedersachsen: Strategische Neuausrichtung des IT-Einsatzes in der Landesverwaltung; Abschluss einer Vereinbarung über die Ziele und Grundsätze bei der Einführung und Nutzung von Fernsteuerungs-, Fernwartungs- und Auswertungssoftware nach § 81 NPersVG . . . . .	401
Bek. 9. 5. 2007, Anerkennung der Bürgerstiftung Algermissen . . . . .	403
Bek. 11. 5. 2007, Abkommen der Küstenländer über die Einrichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle ihrer Wasserschutzpolizeien (WSP-Leitstelle) . . . . .	403
<b>C. Finanzministerium</b>	
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit</b>	
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>	
<b>F. Kultusministerium</b>	
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>	
RdErl. 8. 5. 2007, Zu § 7 Abs. 2 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr; Ausfuhrkennzeichen . . . . .	404
93130 00 00 00 019	
<b>H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>	
Erl. 2. 5. 2007, Richtlinie zur Förderung der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung von einzelbetrieblichen Managementsystemen (EMS) . . . . .	404
78670	
Bek. 11. 5. 2007, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators . . . . .	406
<b>I. Justizministerium</b>	
<b>K. Umweltministerium</b>	
<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>	
Bek. 7. 5. 2007, Feststellung gemäß § 3 b NUVPG (ExxonMobil Production, Hannover) . . . . .	407
<b>Neuerscheinungen</b> . . . . .	407

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Ausländerbeauftragte oder Ausländerbeauftragter**

Beschl. d. LReg v. 24. 4. 2007 — MI-12.11-01484 —

— VORIS 27400 00 00 05 001 —

Bezug: Bek. d. MS v. 15. 5. 1987 (Nds. MBl. S. 391), geändert durch Bek. d. StK v. 6. 8. 1992 (Nds. MBl. S. 1159)  
— VORIS 27400 00 00 05 001 —

Die mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichten Beschl. werden aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 20/2007 S. 401

**Verwaltungsmodernisierung in Niedersachsen:  
Strategische Neuausrichtung des IT-Einsatzes  
in der Landesverwaltung; Abschluss einer Vereinbarung  
über die Ziele und Grundsätze bei der Einführung  
und Nutzung von Fernsteuerungs-, Fernwartungs-  
und Auswertungssoftware nach § 81 NPersVG**

Bek. d. MI v. 27. 4. 2007 — CIO2.01-02828/06-11 —

Hiermit wird die Vereinbarung über die Ziele und Grundsätze bei der Einführung und Nutzung von Fernsteuerungs-, Fernwartungs- und Auswertungssoftware nach § 81 NPersVG zwischen der LReg und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften vom 25. 4. 2007 bekannt gegeben (**Anlage**).

— Nds. MBl. Nr. 20/2007 S. 401

**Anlage**

**Vereinbarung über die Ziele und Grundsätze  
bei der Einführung und Nutzung von Fernsteuerungs-,  
Fernwartungs- und Auswertungssoftware**

Zwischen  
der Niedersächsischen Landesregierung,  
vertreten durch das Ministerium für Inneres und Sport  
einerseits  
und  
dem Deutschen Gewerkschaftsbund DGB  
— Bezirk Niedersachsen Bremen Sachsen-Anhalt — und  
dem dbb beamtenbund und tarifunion  
— landesbund niedersachsen —  
andererseits  
wird gemäß § 81 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) in der Fassung vom 22. 1. 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 11) folgende Vereinbarung geschlossen:

**I. Ziele**

Die Verhandlungspartner stimmen darin überein, dass in der niedersächsischen Landesverwaltung zum Schutz der Beschäftigten vor einem unbefugten ebenso wie vor einem unkontrollierten Zugriff auf den Arbeitsplatz-PC, bzw. die Terminalserver-Sitzung, einschließlich der Daten und Programme sowie einer Verhaltens- und Leistungskontrolle Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen. Dazu werden die folgenden Grundsätze zur Durchführung vereinbart.

**II. Grundsätze zur Durchführung****1. Allgemeines**

(1) Es werden die Grundsätze für den Umgang mit Fernsteuerungs-, Fernwartungs- und Auswertungssoftware festgelegt, die den kontrollierten Zugriff auf Benutzer-PC (Clients) und während der Terminalserver-Sitzungen erlauben.

(2) Diese Vereinbarung dient dem Schutz der Beschäftigten insbesondere vor

- einem unbefugten ebenso wie vor einem unkontrollierten Zugriff auf den Arbeitsplatz-PC bzw. die Terminalserver-Sitzung einschließlich der Daten und Programme,
- einer Verhaltens- und Leistungskontrolle und
- einer Nutzung von Daten für personalrechtliche Vorgänge (ausgenommen im Zusammenhang mit nachgewiesenen Dienstpflichtverletzungen), z. B. für Beurteilungen.

Sie dient außerdem der Gewährleistung der Informationssicherheit (Datensicherheit).

## 2. Beschreibung

Programme zum Fernzugriff auf Arbeitsplatz-PC und während der Terminalserver-Sitzungen sind ein Hilfsmittel für die Administration von Computernetzwerken. Sie ermöglichen die Wartung, Steuerung und Auswertung von fremden Rechnern in einem Netz von einem anderen Arbeitsplatz aus. Entsprechend den Funktionen der Software ist sowohl ein steuernder Eingriff als auch nur ein Lesezugriff möglich. Die Programme werden zur Fehlersuche und Fehlerbeseitigung, zur Softwareaktualisierung oder zur Auswertung im Rahmen der Hard- und Softwareinventarisierung eingesetzt. So kann die Anwenderin oder der Anwender dieser Programme (im Wesentlichen die Administration) z. B.

- eine Übersicht der Hardwarekomponenten und der aktiven Software erhalten,
- den Bildschirm angezeigt bekommen,
- Software auf dem Rechner installieren oder deinstallieren,
- Eingriffe in Dateien vornehmen,
- steuernd in den Dialog eingreifen,
- den gesteuerten Rechner neu starten,
- die Bedienung übernehmen.

In der Regel gibt es jeweils ein Programm für den steuernden Rechner und eines für den gesteuerten Rechner. Beide Programme müssen zur Fernsteuerung aktiv sein.

## 3. Eingesetzte Programme

(1) Zum Nachweis der eingesetzten Fernwartungs-, Fernsteuerungs- oder Auswertprogramme erhalten die betroffene Behörde und ihre Personalvertretung (wenn möglich elektronisch) rechtzeitig die jeweiligen aktuellen Produktblätter, aus denen sämtliche Produktfunktionen in vollem Umfang hervorgehen.

(2) Bei wesentlichen funktionalen Änderungen der eingesetzten Software sowie beim Einsatz neuer Software sind die oder der Datenschutzbeauftragte, die oder der IT-Sicherheitsbeauftragte und die Personalvertretung zu beteiligen.

## 4. Datensicherheit

(1) Zum Schutz vor unbefugten Fernzugriffen sind die Rechte für den Fernzugriff auf den notwendigen Kreis an Beschäftigten im First- und Second-Level-Support (erste Ansprechpartner bzw. Fachleute zu speziellen Problemen) zu beschränken. Die eingeräumten Zugriffsrechte sind zu protokollieren und den zuständigen Personalvertretungen unverzüglich mitzuteilen. Die im First- und Second-Level-Support eingesetzten Beschäftigten haben sich vor dem Fernzugriff angemessen zu authentisieren.

(2) Zum Schutz der Integrität (Garantie der Unverfälschtheit) der Daten ist durch die Umsetzung geeigneter technischer und/oder organisatorischer Maßnahmen (z. B. Rechtebeschränkung auf den Schreibzugriff, Verpflichtung auf besondere Sorgfaltspflicht) sicherzustellen, dass das Risiko eines Fehler verursachenden Eingriffs minimiert wird.

## 5. Datenschutz

Für Zwecke der Fehleranalyse und -behebung dürfen personenbezogene Daten oder Dateien mit personenbezogenen Daten nur mit vorheriger Zustimmung der Benutzerin oder des Benutzers kopiert oder übertragen werden. Im Übrigen ist der Zugriff auf und das Herunterladen von Dateien untersagt.

## 6. Unterrichtung der Benutzerinnen und Benutzer

(1) Der Fernzugriff ist nur mit der vorherigen Zustimmung der Benutzerin oder des Benutzers zulässig. Im Falle der Fernsteuerung wird nach einer telefonischen Kontaktaufnahme eine Meldung oder ein Symbol auf dem Bildschirm des ferngesteuerten Rechners angezeigt. Die Übernahme und Übergabe der Steuerung muss mit einem persönlichen Passwort geschützt sein. Die Benutzerin oder der Benutzer des fern-

gesteuerten PCs (Arbeitsplatz-PC oder Terminalserver-Sitzung) kann auf dem Bildschirm die Aktivitäten der Administration bzw. Systembetreuung verfolgen. Software, die dieses nicht ermöglicht, darf nicht eingesetzt werden.

(2) Automatische Updates der System- und Anwendungssoftware sind ohne Zustimmung zulässig. Eine Information der Benutzerin oder des Benutzers hat zu erfolgen.

## 7. Mitschnitt von Sitzungen

Der Mitschnitt von Sitzungen ist zum Zwecke einer leichteren Störungsdokumentation zulässig, wenn die Benutzerin oder der Benutzer vor Beginn zustimmt. Die Benutzerin oder der Benutzer ist zu Beginn einer Sitzung in der elektronischen Fernzugriffsabfrage (siehe Nr. 6) auf die Möglichkeit des Mitschnitts und ihr bzw. sein Verweigerungsrecht hinzuweisen. Soweit Inhalt bzw. Umfang der Dokumentation für die Benutzerin oder den Benutzer erst während der Sitzung erkennbar werden, ist ein Widerspruch auch zu diesem Zeitpunkt zu ermöglichen. Die Entscheidungen der Benutzerin sind in der Datenbank der Service-Desk-Anwendung zu protokollieren (z. B. Mitschnitt erlaubt/verweigert). Sofern dies wirtschaftlich und programmtechnisch darstellbar ist, sollte eine elektronische Antwortmöglichkeit mit der Bestätigung der Fernzugriffsabfrage vorgesehen werden.

## 8. Auswertung von Inventarisierungsdaten

Die im Rahmen von Programmen zur standardisierten und automatisierten Inventarisierung erstellten Protokolle und Ergebnisse dürfen in einer geeigneten Form ausgewertet werden, um Geschäftsprozesse zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Störungsbehebung durch den Service-Desk. Hiervon sind personenbezogene Daten auszuschließen.

## 9. Verantwortlichkeit

(1) Die für den First- und Second-Level-Support eingesetzten Beschäftigten und deren Führungskräfte sind für den gewissenhaften Umgang mit den eingesetzten Programmen verantwortlich. Insbesondere dürfen sie programmtechnisch vorhandene Möglichkeiten einer Verhaltens- und Leistungskontrolle nicht nutzen bzw. deren Nutzung nicht anordnen oder zulassen.

(2) Die für den First- und Second-Level-Support eingesetzten Beschäftigten und, soweit erforderlich, deren Führungskräfte, sind auf Kosten des Dienstherrn im Umgang mit der Software zu unterweisen und über die Bedingungen und Risiken der Nutzung sowie über den Inhalt dieser Vereinbarung aufzuklären. Sie sind auf die strafrechtlichen Konsequenzen bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen. Sie haben die Teilnahme an der Unterweisung und die Kenntnis der Bedingungen und Risiken der Nutzung sowie die Kenntnis dieser Vereinbarung schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigungen werden zu ihren Personalakten genommen (Anlage).

## 10. Erstellung und Aufbewahrung von Protokollen, Protokolldateien und Mitschnitten

(1) Beim Einsatz einer Fernwartungs-, Fernsteuerungs- oder Auswertungssoftware werden automatisiert Protokolldateien erstellt, die festhalten, wann wer welche Funktionen auf welchem Rechner ausgeführt hat.

(2) Protokolldateien und Mitschnitte werden für den Zeitraum von sechs Monaten aufbewahrt, darüber hinaus nur bei Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für eine Straftat.

(3) Protokolldateien dürfen von der zuständigen Personalvertretungen unter Beteiligung der zuständigen Administratorin oder des zuständigen Administrators und der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten eingesehen werden. § 22 Abs. 4 NDSG bleibt unberührt.

(4) Protokolldateien dürfen von der zuständigen Administratorin oder dem zuständigen Administrator unter Beteiligung der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten eingesehen werden, wenn dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

## 11. Verhaltens- und Leistungskontrolle, personenbeziehbare Auswertung von Protokolldateien und Mitschnitten

(1) Die Nutzung der sich aus dem Einsatz von Fernzugriffs- und Inventarisierungssoftware ergebenden Möglichkeiten einer Verhaltens- und Leistungskontrolle ist nicht gestattet.

(2) Eine personenbeziehbare Auswertung von Protokolldateien oder Mitschnitten ist nur bei hinreichendem Ver-

dacht der Verletzung dienstrechtlicher bzw. arbeitsvertraglicher Pflichten oder auf Anordnung eines Gerichts bzw. einer Strafverfolgungsbehörde zulässig.

(3) Mit Ausnahme gerichtlich oder von einer Strafverfolgungsbehörde angeordneter Auswertungen ist vor einer beabsichtigten Auswertung die Zustimmung der zuständigen Personalvertretung einzuholen. Sie hat das Recht, an den ihrer Zustimmung unterliegenden Auswertungen teilzunehmen. Ziffer 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

**12. Informationsrechte**

Der betroffenen Behörde, ihrer Personalvertretung, ihrer Frauenbeauftragten, ihrer Schwerbehindertenvertretung, der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten und der oder dem IT-Sicherheitsbeauftragten werden auf Wunsch alle Informationen über die eingesetzten bzw. einzusetzenden Programme vom Ministerium für Inneres und Sport zur Verfügung gestellt. § 22 Abs. 4 NDSG bleibt unberührt.

**13. Rechte der Beschäftigten**

Die Beschäftigten sind vor der Einführung und während der weiteren Nutzung von Fernsteuerungs-, Fernwartungs- und Auswertungssoftware von der betroffenen Behörde rechtzeitig und umfassend zu informieren.

**14. Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 25. 4. 2007 in Kraft.

Anlage

**zur Vereinbarung über die Ziele und Grundsätze bei der Einführung und Nutzung von Fernsteuerungs-, Fernwartungs-, Auswertungssoftware**

**Bestätigung durch Frau/Herrn**

.....  
(Name)

Hiermit bestätige ich meine Teilnahme an der Unterweisung zu dem Programm

.....

am .....

Ich wurde dabei über die Funktionalitäten des Programms, die technischen Möglichkeiten und die Einsatzbereiche aufgeklärt.

Außerdem wurde mir die „Vereinbarung über die Ziele und Grundsätze bei der Einführung und Nutzung von Fernsteuerungs-, Fernwartungs-, Auswertungssoftware“ in der aktuellen Fassung erläutert und ausgehändigt. Insbesondere wurde ich über die Bedingungen und Risiken der Nutzung der Software aufgeklärt und über das Verbot einer Verhaltens- und Leistungskontrolle der betroffenen Benutzerinnen und Benutzer sowie über meine Sorgfaltspflicht im Umgang mit dem Programm zum Schutz der Datenintegrität unterrichtet.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift der oder des Beschäftigten)

**Anerkennung der Bürgerstiftung Algermissen**

**Bek. d. MI v. 9. 5. 2007  
— RV H 2.02 11741/A 27 —**

Mit Schreiben vom 6. 5. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11.

2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 12. 4. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Bürgerstiftung Algermissen mit Sitz in Algermissen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Entwicklung der Gemeinde Algermissen und das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner in diversen Bereichen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Bürgerstiftung Algermissen  
c/o Frau Christa Plambeck  
Leineweberstraße 1  
31191 Algermissen.

— Nds. MBl. Nr. 20/2007 S. 403

**Abkommen der Küstenländer über die Einrichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle ihrer Wasserschutzpolizeien (WSP-Leitstelle)**

**Bek. d. MI v. 11. 5. 2007 — P 22.1-30501/5.3 —**

Das am 12. 4. 2007 unterzeichnete und am 15. 4. 2007 in Kraft getretene Abkommen zwischen den Ländern Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Niedersachsen über die Einrichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle ihrer Wasserschutzpolizeien wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 20/2007 S. 403

**Anlage**

**Abkommen der Küstenländer über die Einrichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle ihrer Wasserschutzpolizeien (WSP-Leitstelle)**

Die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres und Sport, die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Inneres, das Land Mecklenburg-Vorpommern, endvertreten durch den Innenminister Mecklenburg-Vorpommern, das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Innenminister, und das Land Niedersachsen, vertreten durch den niedersächsischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport, — im Folgenden Küstenländer genannt — schließen folgendes Abkommen:

**Präambel**

Zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich der maritimen Sicherheit haben die fünf Küstenländer beschlossen, das bestehende Abkommen über die gemeinsame Koordinierungsstelle ihrer Wasserschutzpolizeien vom 1. Mai 2002 fortzuentwickeln und mit der gemeinsamen WSP-Leitstelle im Maritimen Sicherheitszentrum Cuxhaven die bewährte Zusammenarbeit auszubauen. Die WSP-Leitstelle wird von den am Abkommen beteiligten Küstenländern gemeinsam getragen. Diese stimmen darin überein, dass ein erfolgreicher Betrieb eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung der Küstenländer voraussetzt. Diesem Gedanken folgend stimmen sich die Partner insbesondere in Fragen der Dienst- und Fachaufsicht eng miteinander ab.

**§ 1**

**WSP-Leitstelle**

(1) Die am Abkommen beteiligten Küstenländer errichten und betreiben eine gemeinsame Leitstelle ihrer Wasserschutzpolizeien (WSP-Leitstelle) im Maritimen Sicherheitszentrum (MSZ).

(2) Die WSP-Leitstelle wird von den am Abkommen beteiligten Küstenländern gemeinsam getragen und ist bei der Poli-

zei des Landes Niedersachsen angebonden. Sie hat ihren Sitz im MSZ in Cuxhaven.

(3) Für den Betrieb der WSP-Leitstelle werden im MSZ ein Arbeitsplatz im Tagesdienst und zwei Arbeitsplätze im Rund-um-die-Uhr-Dienst eingerichtet.

## § 2

### Aufgaben

Die WSP-Leitstelle hat im räumlichen Geltungsbereich der Verwaltungsvereinbarung für ein Maritimes Sicherheitszentrum vom 6. September 2005 (VwV-MSZ) folgende Aufgaben:

1. Koordinierung des Einsatzes der polizeilichen Führungs- und Einsatzmittel der beteiligten Küstenländer,
2. Koordinierung bei besonderen polizeilichen Einsatzlagen und Treffen der erforderlichen Maßnahmen bis zur Einsatzübernahme durch das zuständige Küstenland,
3. Übernahme von Einsatzaufgaben auf Anforderung eines Küstenlandes,
4. Analyse, Bewertung und Steuerung von Informationen im Bereich der maritimen Sicherheit, insbesondere hinsichtlich
  - des Frühwarn- und Interventionsprozesses,
  - Plausibilitätsprüfungen bei Stillen Alarmen,
5. Informationsgewinnung und -steuerung,
6. Lagebilderstellung und -auswertung,
7. Service- und Auskunftsstelle für die zuständigen WSP-Dienststellen und anderen Bedarfsträger,
8. weitere durch Gesetz oder Vereinbarung übertragene Aufgaben.

## § 3

### Besetzung

Die Besetzung der WSP-Leitstelle, die Anforderungsprofile und Dienstpostenbeschreibungen ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Personalkonzept, das Gegenstand dieser Vereinbarung ist.

## § 4

### WSP-Küstenboote

(1) Zur Verbesserung der Präsenz werden durch die beteiligten Küstenländer abgestimmte Rahmenpräsenzpläne sowie weitere Mindest-Präsenzvorgaben festgelegt.

(2) Einsatzbereite WSP-Küstenboote melden sich bei der WSP-Leitstelle an und ab.

## § 5

### Kosten

(1) Die Kosten für die in der WSP-Leitstelle eingesetzten Beamtinnen und Beamten trägt jedes Küstenland vollständig selbst. Dies umfasst alle mit dem Dienstverhältnis in Zusammenhang stehenden Kosten, z. B. auch Beihilfe, Reisekosten, Fortbildungskosten und Trennungsgeld.

(2) § 11 VwV-MSZ bleibt unberührt. Soweit erforderlich, nimmt das Land Niedersachsen die Aufgaben der gemeinsamen Abrechnungsstelle nach § 11 Abs. 2 Satz 3 VwV-MSZ wahr.

(3) Die mit dem Betrieb der WSP-Leitstelle verbundenen Kosten tragen die beteiligten Küstenländer jeweils zu gleichen Teilen. Die haushaltsmäßige Abwicklung erfolgt durch das Land Niedersachsen.

## § 6

### Zuständige Stellen

Die Küstenländer können auf Grundlage und im Rahmen dieses Abkommens weitere Absprachen treffen, die die Förderung der länderübergreifenden Zusammenarbeit ihrer Wasserschutzpolizeien zum Ziel haben.

## § 7

### Inkrafttreten, Kündigung

(1) Dieses Abkommen tritt am 15. April 2007 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das Abkommen vom 1. Mai 2002 außer Kraft.

(2) Das Abkommen kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Die Kündigung ist allen anderen Beteiligten gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigung durch ein Küstenland lässt die Gültigkeit zwischen den anderen Küstenländern unberührt.

## **G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

### **Zu § 7 Abs. 2 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr; Ausfuhrkennzeichen**

**RdErl. d. MW. v. 8. 5. 2007 — 43-30006/02/0004) —**

**— VORIS 93130 00 00 00 019 —**

**Bezug:** RdErl. v. 14. 12. 1988 (Nds. MBl. 1989 S. 50)  
— VORIS 93130 00 00 00 019 —

Der Bezugserlass wird aufgehoben.

An die  
Landkreise und kreisfreien Städte  
Nachrichtlich:  
An die  
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

— Nds. MBl. Nr. 20/2007 S. 404

## **H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

### **Richtlinie zur Förderung der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung von einzelbetrieblichen Managementsystemen (EMS)**

**Erl. d. ML v. 2. 5. 2007 — 101-04011/4-157 —**

**— VORIS 78670 —**

**Bezug:** Erl. v. 12. 9. 2006 (Nds. MBl. S. 934)  
— VORIS 78670 —

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung von einzelbetrieblichen Managementsystemen, die einen Beitrag leisten zur Verbesserung

- der Produkt- und Prozessqualität,
- der Rückverfolgbarkeit der Erzeugung,
- des Tierschutzes und der Tiergesundheit sowie
- von Umweltaspekten der gesamten Produktion,
- der Sicherheit am Arbeitsplatz und
- der effizienten Anwendung entsprechender neu eingeführter Rechtsnormen

aus Mitteln des Landes und des Bundes auf der Grundlage des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ unter finanzieller Beteiligung der EU nach der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie den Verordnungen (EG) Nr. 1974/2006 und 1975/2006 jeweils mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 sowie der Zahlstellendienst-anweisung und der Besonderen Dienstanweisung in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Mit der Förderung soll die Verbesserung der Betriebsführung in der Landwirtschaft unterstützt werden, indem durch

die einzelbetriebliche Beratung i. V. m. der Einführung einer systematischen Dokumentation und Auswertung eine kontinuierliche Optimierung aller Produktionsprozesse in landwirtschaftlichen Betrieben beschleunigt und erleichtert wird.

Managementsysteme nach Nummer 2.2.1 sollen den Landwirtinnen und Landwirten bei der „Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen“ gemäß der Verordnung (EG) 1782/2003 in der jeweils geltenden Fassung Unterstützung geben. Die Anwendung von Managementsystemen nach Nummer 2.2.2 soll Landwirtinnen und Landwirte darin unterstützen, Leistungen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen, zu dokumentieren und umzusetzen.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig ist für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren die Inanspruchnahme einzelbetrieblicher Beratungen zur Auswertung der Aufzeichnungen aus von den Ländern anerkannten oder gesetzlich geregelten Systemen nach Nummer 2.2.1 oder 2.2.2 sowie die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen zur Beseitigung etwaiger Schwachstellen.

Diese Beratungsleistungen sind von öffentlichen und privaten fach- und sachkundigen Stellen, die von den Ländern anzuerkennen sind, zu erbringen.

Beratungsanbieter sind anzuerkennen, sofern sie die Kriterien nach der **Anlage** erfüllen.

Es ist sicherzustellen, dass durch das Anerkennungsverfahren ein offener Markt der Beratungsanbieter gewährleistet ist sowie ein freier Zugang zu den Dienstleistungen besteht.

### 2.2 Anerkennungsfähige Systeme

Die Managementsysteme nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 müssen entweder gesetzlich geregelt oder vom Land anerkannt sein. Die folgenden Anerkennungsbedingungen müssen jeweils komplett erfüllt werden:

#### 2.2.1 Systeme zur Verbesserung der Gesamtleistung der Betriebe

- Dokumentation der jeweils geltenden Parameter zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen nach der Verordnung (EG) 1782/2003, Anhänge III und IV, sowie der Durchführungsverordnungen (Cross Compliance),
- Aufbereitung und Auswertung der Ergebnisse der Dokumentation als Grundlage für eine betriebsbezogene Beratung,
- Berücksichtigung der sich aus den Gemeinschaftsvorschriften ergebenden Standards für die Sicherheit am Arbeitsplatz.

Die Systembetreiber müssen in der Lage sein, Schnittstellen zu bereits bestehenden Umweltmanagement-, Qualitätssicherungs- oder Qualitätsmanagementsystemen anzubieten.

#### 2.2.2 Einzelbetriebliche Managementsysteme

- Einhaltung der Voraussetzungen nach Nummer 2.2.1,
- Berücksichtigung von Schnittstellen und Standardisierungen, die eine überbetriebliche Zusammenarbeit und Auswertung ermöglichen,
- Dokumentation, Eigen- und Fremdkontrolle sowie Vergabe eines anerkannten Zertifikats,
- für das jeweilige System anerkannte Zertifiziererinnen und Zertifizierer bzw. Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter,
- Energiebilanz auf Betriebsebene;
- in der tierischen Produktion mindestens:
  - Führung von Bestandsregistern,
  - Dokumentation des Futtermittelzukaufs bzw. Führen von Mischprotokollen bei Eigenmischung,

- Dokumentation des Futtermitelesinsatzes,
- Dokumentation der tierärztlichen Behandlungen,
- Dokumentation der Einhaltung aller jeweils geltenden Bestimmungen zu Tierhaltung und Tiererschutz;
- in der pflanzlichen Produktion mindestens:
  - Erstellung von Nährstoffbilanzen für N, P und K für Bewirtschaftungseinheiten und auf Betriebsebene,
  - Erfassung bzw. Bewertung der Risiken durch Erosion und Bodenverdichtungen,
  - Erfassung bzw. Bewertung der Vielfalt der Fruchtfolgen,
  - Erstellung einer Humusbilanz oder Kohlenstoffanalyse für die Fruchtfolgen oder Bewirtschaftungseinheiten,
  - Erfassung der Artenvielfalt z. B. anhand von Leitarten auf bestimmten Flächen sowie von biodiversitätsrelevanten Landschaftselementen in Agrarökosystemen,
  - Erfassung bzw. Bewertung der Pflanzenschutzmittelanwendungen im Betrieb (z. B. unter Berücksichtigung des Behandlungsindex für Pflanzenschutzmittel).

Anerkannt werden können auch Systeme, die nur einzelne Bereiche des Betriebes (z. B. Schwerpunkt pflanzliche oder tierische Produktion) abdecken.

## 3. Zuwendungsempfänger

Landwirtschaftliche Unternehmen mit Standort in Niedersachsen/Bremen unbeschadet der gewählten Rechtsform.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der teilnehmende Betrieb verpflichtet sich, bei Inanspruchnahme der einzelbetrieblichen Beratung

- ein anerkanntes oder gesetzlich geregeltes System nach Nummer 2.2.1 oder 2.2.2 einzuführen und in jedem Fall, ggf. durch Anwendung mehrerer Systeme, die Erfassung des kompletten Betriebes zu gewährleisten.
- seine betrieblichen Daten in anonymisierter Form für eine überbetriebliche Auswertung bereitzustellen.

4.2 Im Fall der Nutzung eines Systems nach Nummer 2.2.2 muss die Landwirtin oder der Landwirt spätestens im fünften Jahr der Förderung nachweisen, dass sie oder er das infrage kommende Zertifikat oder die infrage kommenden Zertifikate erworben hat.

Bei Teilnahme am europäischen Öko-Audit EMAS gemäß der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sind der Bewilligungsbehörde auf Verlangen die Berichte über die Umweltbetriebsprüfung und die Umwelterklärung zur Verfügung zu stellen.

4.3 Die Daten für die anonymisierte überbetriebliche Auswertung sind auf Verlangen jährlich den Bewilligungsbehörden zur Verfügung zu stellen.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.2 Der Förderzeitraum beträgt höchstens fünf Kalenderjahre.

5.2.1 Für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Systemen nach Nummer 2.2.1 kann eine Zuwendung in Höhe von bis zu 60 v. H. der förderfähigen Beratungsausgaben, höchstens bis zu 1 200 EUR, jährlich gewährt werden.

5.2.2 Für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Systemen nach Nummer 2.2.2 kann eine Zuwendung in Höhe von bis zu 80 v. H. der förderfähigen Beratungsausgaben, höchstens bis zu 1 500 EUR, jährlich gewährt werden.

5.3 Wird der Nachweis nach Nummer 4.2 nicht spätestens im fünften Förderjahr erbracht, erfolgt in diesem Jahr keine Förderung.

5.4 Bei einer Aufwertung des Systems gemäß Nummer 2.2.1 auf ein System gemäß Nummer 2.2.2 im Laufe des Förderzeitraums kann der Förderzeitraum um weitere fünf Kalenderjahre für eine Förderung gemäß Nummer 5.2.2 verlängert werden.

## 6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

6.3 Nach einem einheitlichen Vordruck ist der Zuwendungsantrag der Bewilligungsbehörde in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. November (Ausschlussfrist, Vorlage bei der Bewilligungsbehörde) für das folgende Kalenderjahr vorzulegen.

6.4 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt spätestens bis zum 1. Dezember des folgenden Kalenderjahres, sofern der Zuwendungsempfänger zuvor gegenüber der Bewilligungsbehörde schriftlich die Auszahlung beantragt und versichert hat, dass die Bewilligungsvoraussetzungen eingehalten werden.

6.5 Wird festgestellt, dass bei Systemen nach Nummer 2.2.1 oder 2.2.2 nicht die Dokumentation der jeweils geltenden Parameter eingehalten wurde, so wird die Zuwendung jeweils nur für die Jahre gewährt, deren Parameter dokumentiert wurden.

6.6 Der Verwendungsnachweis für die Zuwendung ist nach einem einheitlichen Vordruck vorzulegen.

## 7. Schlussbestimmungen

7.1 Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2007 in Kraft.

7.2 Gleichzeitig wird der Bezugerlass aufgehoben.

7.3 Dieser Erl. tritt mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 20/2007 S. 404

## Anlage

### Kriterien für die Anerkennung von Beratungsanbietern nach Nummer 2.1

#### 1. Beratungsanbieter

Der Beratungsanbieter hat folgende organisatorische Voraussetzungen zu erfüllen:

- Technik, Logistik und Kapazitäten zur Durchführung einer den gesamten Betrieb umfassenden Beratung. Der Nachweis der erforderlichen Beratungskapazitäten ist auch durch Kooperationsverträge möglich.
- Mindestens zweijährige Ausübung der Beratungstätigkeit; es können Ausnahmen zugelassen werden, sofern das Beraterpersonal über eine ausreichende Qualifikation verfügt (siehe Nummer 2).
- Bei Antragstellung auf Anerkennung hat das Beratungsunternehmen im Antrag darzustellen, inwieweit die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt werden.

#### 2. Beraterpersonal

Das zum Einsatz kommende Beraterpersonal muss eine ausreichende Qualifikation nachweisen können.

2.1 Die ausreichende Qualifikation der Beraterinnen und Berater ist anzunehmen, wenn

- Beraterinnen oder Berater einen einschlägigen Fachhochschulabschluss haben und mindestens zwei Jahre berufliche Erfahrung als Beraterin oder Berater landwirtschaftlicher Betriebe in den Bereichen Pflanzenproduktion und/

oder Tierproduktion und/oder Betriebswirtschaft nachweisen. Wenn die Beraterin oder der Berater erfolgreich eine einjährige Einarbeitungszeit als Ringberater\*) abgeschlossen hat, kann eine mindestens halbjährige berufliche Erfahrung anerkannt werden (ein Jahr Anwärterin oder Anwärter plus halbjährige berufliche Erfahrung als Beraterin oder Berater).

- Beraterinnen oder Berater eine einschlägige Meister- oder Techniker Ausbildung oder einen vergleichbaren Abschluss haben und mindestens fünf Jahre berufliche Erfahrung als Beraterin oder Berater landwirtschaftlicher Betriebe in den Bereichen Pflanzenproduktion und/oder Tierproduktion und/oder Betriebswirtschaft nachweisen.

2.2 Die Beraterin oder der Berater haben regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen zu Inhalten der Managementsysteme (Cross Compliance, Sicherheit am Arbeitsplatz) teilzunehmen. Im Jahr 2007 wird die Teilnahme an entsprechenden Schulungen gefordert.

2.3 Die Beraterin oder der Berater darf keine direkte oder indirekte Verkaufs- oder Vermittlertätigkeit für Waren oder unternehmensbezogene Dienstleistungen, insbesondere Rechtsberatung, durchführen. Eine konkrete Produktwerbung ist ausdrücklich untersagt.

2.4 Der GAK-Grundsatz geht von einer gesamtbetrieblichen Betriebsbetrachtung aus. Da es sich bei den Beratungen zu den Cross Compliance Vorschriften allerdings um zum Teil sehr spezielle Fragestellungen handelt, werden diese Beratungsleistungen in der Regel nur dann erbracht werden können, wenn der Beratungsanbieter über Spezialberaterinnen und Spezialberater verfügt, die in einem Beraterteam arbeiten. Nur dann kann die gesamtbetriebliche Betrachtung erbracht werden. Wenn dies nicht der Fall ist, muss durch Kooperationen mit anderen Beratungsanbietern die gesamtbetriebliche Beratungskompetenz nachgewiesen werden.

2.5 Die Anerkennung als Beraterin oder Berater ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

- die Beraterin oder der Berater die notwendige fachliche Qualifikation oder die erforderliche Unabhängigkeit nicht besitzt,
- die Beraterin oder der Berater sich als nicht zuverlässig erwiesen haben. Beraterinnen und Berater sind als nicht zuverlässig zu beurteilen, wenn sie durch ihr Verhalten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit den Tatbestand des (versuchten) Subventionsbetrugs gemäß § 264 StGB begangen haben. Dazu gehört z. B. das Abrechnen von eindeutig nicht Cross Compliance relevanten Beratungsleistungen oder das Erstellen von Rechnungen über eine zweifelhaft erbrachte zusätzliche Beratungsleistung, um die Förderungsvoraussetzungen zu erlangen.

2.6 Durch andere Länder anerkannte Beraterinnen und Berater können in Niedersachsen Beratungen durchführen, sofern sie die oben genannten Kriterien erfüllen.

#### 3. Für die Anerkennung bzw. Aberkennung zuständige Stelle

Zuständige Stelle für die Anerkennung bzw. Aberkennung von Berateranbietern und Beraterpersonal ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Geschäftsbereich Förderung), Johannsenstraße 10, 30159 Hannover.

\*) Nummer 4.1.3 des RdErl. des ML vom 20. 8. 2002 (Nds. MBl. S. 701) und Einarbeitungsplan für Berateranwärter der niedersächsischen Landwirtschaftskammern v. 5. 12. 2001.

## Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators

### Bek. d. ML v. 11. 5. 2007 — 103-12256/4-10 —

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes wurde dem Artländer Rennverein e. V. von 1902 die Erlaubnis erteilt, am 2. 9. 2007 auf der Rennbahn in Quakenbrück einen Totalisator zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 20/2007 S. 406

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie****Feststellung gemäß § 3 b NUVPG  
(ExxonMobil Production, Hannover)****Bek. d. LBEG v. 7. 5. 2007  
— W 6127 A I 2007-004-II —**

Die Firma ExxonMobil Production, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant das aus der Bohrung Söhlingen Z 16 produzierte Gas, unbehandelt über eine Transportleitung zu dem Sondenplatz Söhlingen Z 2 zu leiten. Dafür ist die Errichtung von Feldleitungen erforderlich.

In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von voraussichtlich 10 000 m<sup>3</sup> auf einer Länge von 500 m für die Dauer der Bauzeit notwendig.

Die geplante Wasserentnahme unterliegt nach § 6 i. V. m. Anlage 1 Nr. 3 Buchst. b NUVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 6 NUVPG entsprechend den Kriterien der Anlage 2 NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, zugänglich gemacht werden.

— Nds. MBL Nr. 20/2007 S. 407

**Neuerscheinungen**

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze**, Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, Kommentar. 130. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 3. 2007, 82,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBL Nr. 20/2007 S. 407

Schiwy, **Strahlenschutzvorsorgegesetz**, 85. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 2. 2007, 99,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBL Nr. 20/2007 S. 407

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar. 196. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 2. 2007, 99,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBL Nr. 20/2007 S. 407

Schulz-Becker, **Deutsche Umweltschutzgesetze**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder mit Europäischem Umweltschutzrecht. 322. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 3. 2007, 131,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBL Nr. 20/2007 S. 407

Kümmel/Pohl, **Besoldungsrecht des Bundes und Niedersachsens**, Kommentar. 24. Ergänzungslieferung, 282 Seiten, 112,48 EUR. Pinkvoss Verlags GmbH, Postfach 81 04 50, 30504 Hannover.

— Nds. MBL Nr. 20/2007 S. 407

Claus, **Lexikon der Eingruppierung** der Angestellten im öffentlichen Dienst. 40. Ergänzungslieferung, Stand: Februar 2007. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBL Nr. 20/2007 S. 407

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**

# Einbanddecke inklusive CD



**Vierzehn  
Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2006:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend  
zur Einbanddecke.



→ Einbanddecke 2006 Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt  
inklusive CD **nur € 21,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke I. + II. Halbjahr 2006 Niedersächsisches Ministerialblatt  
inklusive CD **nur € 35,50** zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG